

Elternzeit Meldungen an die Zusatzversorgungskasse

Ruht ein Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BBEG), so werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, für jeden vollen Kalendermonat Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro im Monat ergeben würden (§ 35 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Als Kinder, für die auch ein Anspruch auf Elternzeit besteht, gehören neben dem leiblichen Kind auch:

- Kinder, die im Haushalt leben, weil sie mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen wurden,
- Kinder des Ehegatten, die im Haushalt aufgenommen wurden.

Um diese soziale Komponente berücksichtigen zu können, müssen der Zusatzversorgungskasse durch den Arbeitgeber in der Jahresmeldung die Daten genau gemeldet werden.

1. Grundsätze:

- Die Elternzeit beginnt mit dem **Tag der Geburt** und ist taggenau zu melden
- Es muss Elternzeit für das Kind, welches in die Meldung einbezogen werden soll, beim Arbeitgeber **beantragt** sein.
- Das Arbeitsverhältnis muss wegen Elternzeit **ruhen**.
- Die Elternzeit kann pro Kind für **maximal 36 Monate** gemeldet werden.
- Die Elternzeit ist ab dem Tag der Geburt mit Versicherungsmerkmal 28 zu melden.
Dabei ist die Anzahl der Kinder anzugeben, für die in dem Zeitraum der Meldung Elternzeit beantragt ist.
- Für die Zeit des **Mutterschutzes vor der Geburt** des Kindes ist das Versicherungsmerkmal (VM) 40 zu melden.
- **Mutterschutzzeiten nach der Geburt** des Kindes sind nicht zu melden, da ab Geburt des Kindes Elternzeit zu melden ist.
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, sodass keine Umlagen und Sanierungsgelder anfallen.
- Sowohl der Wechsel von der Arbeitsphase (VM 10) in den Mutterschutz (VM 40) sowie der Beginn der Elternzeit (VM 28) bzw. deren Ende sind **taggenau zu melden**.
- Bestehen bei der Geburt des Kindes gleichzeitig mehrere zusatzversorgungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, kann die Elternzeit nur in **einem** Beschäftigungsverhältnis gemeldet werden. Die/der Versicherte muss gegenüber ihren/seinen Arbeitgebern erklären, in welchem Versicherungsverhältnis die Elternzeit gemeldet werden soll. In dem

Versicherungsverhältnis, in dem die Elternzeit **nicht** gemeldet wird, ist für diese Zeit VM 40 (Fehlzeit = entgeltlose Zeit) zu melden.

Beispiel:

Beginn des Mutterschutzes: 25.08.2009
 Tag der Geburt: 06.10.2009
 Zahlung einer Jahressonderzahlung: November 2009
 Bis zum Beginn des Mutterschutzes beträgt das Entgelt 15.000,00 €
 Ein Teil der Umlagen ist nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei (2009 = 648 €)
 Die Jahressonderzahlung beträgt 8/12 von 1.200,00 € (=800 €)

Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV-Entgelt	Umlage	Elternzeit-bezogene Kinderzahl
Beginn	Ende	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Versteuerungsmerkmal	Euro	Euro	
01.01.2009	24.08.2009	01	10	01	11.981,07	607,44	
01.01.2009	24.08.2009	01	10	10	3.018,93	153,06	
25.08.2009	05.10.2009	01	40	00	0,00	0,00	
06.10.2009	31.12.2009	01	28	00	0,00	0,00	1
01.11.2009	30.11.2009	01	10	01	800,00	40,56	

2. Einmalzahlungen während der Elternzeit bzw. Mutterschutzzeit

- Besteht während der Elternzeit Anspruch auf eine **Einmalzahlung** (z. B. Jahressonderzahlung), so ist für den gesamten Monat, in dem die Einmalzahlung erfolgt, ein eigener zusätzlicher Versicherungsabschnitt mit VM 10 zu melden.
- Die Jahressonderzahlung ist dabei aufzuteilen. Sie ist nur insoweit zusatzversorgungspflichtig, als sie für Monate gezahlt wird, für die Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vorliegen (§ 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e der Satzung).
- **Scheidet** die Mutter **aus Anlass der Geburt aus dem Arbeitsverhältnis aus**, so ist die aus diesem Grund gezahlte (anteilige) Jahressonderzahlung kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d der Satzung)
- Fällt die Jahressonderzahlung in den Zeitraum des Mutterschutzes, so wird das VM 40 im Monat der Zahlung der Zuwendung durch die Einmalzahlung (VM 10) verdrängt. Die Meldung für die Einmalzahlung endet mit dem Beginn der Elternzeit.

3. Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit oder eines Sonderurlaubs

- Wird während einer Elternzeit ein **weiteres Kind** geboren und wird für dieses Kind ebenfalls **Elternzeit beantragt**, so beginnt ab der Geburt des 2. Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit dem VM 28 und der Anzahl der Kinder „2“. Nach Ablauf der Elternzeit für das erste Kind, ist ein neuer Versicherungsabschnitt mit dem VM 28 und der Kinder „1“ zu melden.
- Vor Geburt des 2. Kindes ist keine Zeit des Mutterschutzes zu melden, da wegen der bestehenden Elternzeit (für das 1. Kind) kein Mutterschutz für das 2. Kind besteht.
- Das 2. Kind kann nur dann in die Elternzeit mit einbezogen werden, wenn für dieses Kind eine **eigene Elternzeit** beim Arbeitgeber beantragt wurde.

- Wird bei Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit für dieses weitere Kind (zunächst) **keine** eigene Elternzeit beantragt, kann dieses Kind nicht in die Meldung der Elternzeit mit einbezogen werden.
- Fällt die Geburt des Kindes in die Zeit eines unbezahlten **Sonderurlaubs**, so verbleibt es bei der Meldung des Sonderurlaubs (mit VM 40), es sei denn, dass die Beschäftigte den Sonderurlaub mit Einverständnis des Arbeitgebers beendet und Elternzeit beantragt.
Endet der Sonderurlaub und beantragt die Beschäftigte im Anschluss (für die noch verbliebene Zeit) Elternzeit, so ist ab diesem Zeitpunkt die Elternzeit zu melden.

4. Wiederaufnahme der Beschäftigung ohne beantragte Elternzeit

Wird für ein Kind **keine Elternzeit** beim Arbeitgeber beantragt, so ist die gesamte Zeit des Mutterschutzes (6 Wochen vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Geburt, 8 Wochen nach der Geburt) mit VM 40 zu melden. Der Tag der Geburt wirkt sich dabei auf die Meldung nicht aus. Es ist für die gesamte Dauer des Mutterschutzes durchgehend das VM 40 zu melden. Wird nach Ende des Mutterschutzes die Beschäftigung wieder aufgenommen, so erfolgt ab diesem Tag die Meldung mit VM 10. Wird hingegen Sonderurlaub beantragt (keine Elternzeit), so ist dieser Sonderurlaub weiterhin mit VM 40 zu melden.

5. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse zu Beginn einer Elternzeit

Bestehen bei der Geburt des Kindes gleichzeitig mehrere zusatzversorgungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, kann die Elternzeit nur in **einem** Beschäftigungsverhältnis gemeldet werden. Die/der Versicherte muss gegenüber ihren/seinen Arbeitgebern erklären, in welchem Versicherungsverhältnis die Elternzeit gemeldet werden soll (§35 Abs. 1 Satz 2 d. S.). In dem Versicherungsverhältnis, in dem die Elternzeit **nicht** gemeldet wird, ist für diese Zeit VM 40 (Fehlzeit = entgeltlose Zeit) zu melden.

6. Wiederaufnahme der Beschäftigung während der Elternzeit

Wird während einer Elternzeit bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung wegen Elternzeit ruhte, eine Beschäftigung wieder aufgenommen, endet die Meldung der Elternzeit mit VM 28. Ab dem Beginn der Beschäftigung ist wieder VM 10 und das erzielte Entgelt zu melden. Liegt das Entgelt im Monat unter 500 €, tritt versorgungsrechtlich ein Nachteil ein, da die soziale Komponente 500 € betragen hätte. Die/der Versicherte sollte entsprechend informiert werden.

Die Aufnahme einer Beschäftigung bei einem **anderen Arbeitgeber** als dem, bei dem das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, hat dagegen keine Auswirkungen auf die Elternzeit, die fortbesteht. Eine solche Beschäftigung ist im Hinblick auf die soziale Komponente unschädlich.

7. Sonderurlaub im Anschluss an eine Elternzeit

Wird nach Ablauf einer Elternzeit ein Sonderurlaub (Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes) beantragt, so ist dieser ab dem Tag nach dem Ende der Elternzeit mit VM 40 zu melden. Der Sonderurlaub wirkt sich auf die Rentenanwartschaft nicht aus – insbesondere entsteht kein versorgungsrechtlicher Nachteil.